

§ 21 Staatliche Abschlussprüfung, Prüfungsausschuss

(1) ¹Die staatliche Abschlussprüfung findet zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres statt. ²Den Zeitpunkt der Abschlussprüfung legt das Staatsministerium auf Vorschlag des Leiters fest. ³Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung.

(2) ¹Für jede Fachrichtung wird ein Prüfungsausschuss für die staatliche Abschlussprüfung eingerichtet.

²Diesem Prüfungsausschuss gehören an:

1. eine vom Staatsministerium bestellte Person als staatlicher Prüfungsleiter (Vorsitzender),
2. der Leiter als stellvertretender Vorsitzender,
3. die an der Ausbildung beteiligten Lehrkräfte,
4. eine mit der Ausbildung beauftragte Person aus einem Betrieb oder einer Einrichtung nach § 3 Abs. 2.

³Im Bedarfsfall können weitere Ausschussmitglieder durch den Vorsitzenden berufen werden.